

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	<b>An das Finanzamt</b>							Eingangsstempel				
1												
2	Fallart	<b>Steuernummer</b>		Unterfallart	Jahr	Vorgang		Sachbereich				
3	<b>11</b>			<b>50</b>	<b>03</b>	<b>1</b>		<b>99</b>	<b>11</b>			
4												
5	<b>Umsatzsteuererklärung</b>							<b>121</b>				
6	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)							<b>110</b>				
7												
8	<b>A. Allgemeine Angaben</b>											
9	Name des Unternehmers				ggf. abweichender Firmenname							
10	Art des Unternehmens											
11	Straße, Haus-Nr.											
12	PLZ, Ort					Telefon						
13	<b>Dauer der Unternehmereigenschaft</b> (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003)							vom		bis zum		
								Tag	Monat	Tag	Monat	
14	1. Zeitraum							<b>200</b>				
15	2. Zeitraum							<b>201</b>				
16	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.											
17	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).							<b>129</b>				
18	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.											
19	<b>Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.</b>											
20	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern ist freiwillig.											
21	<b>B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)</b>											
22	Die Zeilen 23 und 24 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2002 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.											
23	Umsatz im Kalenderjahr 2002		}				<b>238</b>	Betrag volle EUR				
24	Umsatz im Kalenderjahr 2003			(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)			<b>239</b>					
25	<b>Unterschrift</b>											
26	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR <input type="checkbox"/> beigefügt.							Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:				
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR <input type="checkbox"/> nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.											
28	Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.											
29												
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers											

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
31				
32				
	<b>Umsätze zum allgemeinen Steuersatz</b>			
33	Lieferungen und sonstige Leistungen . . . . . zu 16 v.H.	<b>290</b>		
	Unentgeltliche Wertabgaben			
34	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG . . . . . zu 16 v.H.	<b>175</b>		
35	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . zu 16 v.H.	<b>176</b>		
	<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz</b>			
36	Lieferungen und sonstige Leistungen . . . . . zu 7 v.H.	<b>275</b>		
	Unentgeltliche Wertabgaben			
37	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG . . . . . zu 7 v.H.	<b>195</b>		
38	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . zu 7 v.H.	<b>196</b>		
39				
40				
41	<b>Umsätze aus früheren Kalenderjahren</b>			
42	zu anderen Steuersätzen . . . . .	<b>155</b>	<b>156</b>	
43				
44				
45				
	<b>Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG</b>			
46				
47	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. . . . .	<b>777</b>		
48	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von <b>Sägewerkserzeugnissen</b> , die in der Anlage zum UStG nicht aufgeführt sind . . . . .	<b>255</b>	<b>256</b>	
49	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von <b>Getränken</b> , die in der Anlage zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von <b>alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein)</b> . . . . . zu 7 v.H.	<b>343</b>		
50				
51	<b>Umsätze aus früheren Kalenderjahren</b> zu anderen Steuersätzen . . . . .	<b>257</b>	<b>258</b>	
52	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist . . . . .	<b>361</b>		
53				
54				
55	<b>Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart/-form:</b> Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der <b>Anrechnung</b> bitte auch Zeile 57 ausfüllen) . . . . .		<b>317</b>	
56	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist . . . . .	<b>367</b>		
57				
58	<b>Nachsteuer</b> auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen <b>Steuersatzänderung</b> . . . . .		<b>319</b>	
59				
60	Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 92)			

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge	Steuer	
		EUR	Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)		
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . . .	320	
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761	
64	Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) . . . . .	762	
65	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) . . .	467	
66	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) . . . . .	333	
67	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) . . . . .	334	
68	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen <b>neuer Fahrzeuge</b> außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) .	759	
69	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) . . . . .	760	
70	Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 98)		

**E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)**

71 Bei Wirtschaftsgütern, die über das Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung hinaus zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berichtigen, wenn sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Der Berichtigungszeitraum beträgt für Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile 10 Jahre, für bewegliche Wirtschaftsgüter 5 Jahre.

72  
73 1. Sind im Kalenderjahr 2003 **Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile**, für die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt wurde, erstmals tatsächlich zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen . . . . . **370**

74 (Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)

75  
76 2. Haben sich im Kalenderjahr 2003 die Verhältnisse, die für die Beurteilung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs maßgebend waren, bei **Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen** geändert, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich zur Ausführung von Umsätzen verwendet wurden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen . . . . . **371**

77 Fallsja:  
78 die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch

- 79  Veräußerung  Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG
- 80  Nutzungsänderung, und zwar
- 81  Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung (insbesondere bei Mieterwechsel) oder umgekehrt
- 82  steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung
- 83  Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken
- 84  \_\_\_\_\_

85 3. Haben sich im Kalenderjahr 2003 die Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebend waren, bei **beweglichen Wirtschaftsgütern** geändert, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich zur Ausführung von Umsätzen verwendet wurden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen. **372**

Zeile	4. Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar		zurückzuzahlen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
86	zu 2. (Grundstücke usw.) . . . . .				
87	zu 3. (bewegliche Wirtschaftsgüter) . . . . .				
88	Summe . . . . .	357		359	
90		Zu übertragen in Zeile 99		Zu übertragen in Zeile 96	

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	Steuer	
		EUR	Ct
91			
92	<b>Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b> ..... (aus Zeile 60)		
93	<b>Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe</b> ..... (aus Zeile 13 der Anlage UR)		
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) ..... (aus Zeile 20 der Anlage UR)		
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger geschuldet wird (§ 13b Abs. 2 UStG) ..... (aus Zeile 30 der Anlage UR)		
96	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind ..... (aus Zeile 89)		
97	Zwischensumme .....		
98	<b>Abziehbare Vorsteuerbeträge</b> ..... (aus Zeile 70)		
99	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind .... (aus Zeile 89)		
100	Verbleibender Betrag .....		
101	In Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14 Abs. 2 und 3 UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden .....	<b>318</b>	
102	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG geschuldet werden .....	<b>331</b>	
103	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) .....	<b>391</b>	
104	<b>Umsatzsteuer</b>		
105	<b>Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - Bei der <b>Beförderungseinzelbesteuerung</b> entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) ..... - bitte Belege beifügen -	<b>888</b>	
106	<b>Verbleibende Umsatzsteuer</b> ..... (bitte in jedem Fall ausfüllen) <b>Verbleibender Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	<b>816</b>	
107	Vorauszahlungssoll 2003 (einschließlich Sondervorauszahlung) .....		
108	<b>Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen)</b> <b>Erstattungsanspruch</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	<b>820</b>	
109			
110			
111			
112			
113			
114	<b>Bearbeitungshinweis</b>		
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.		
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
117			
118		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk	
119			
120			

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	Steuernummer				
1					
	Unternehmer				
2					
3					
4					Sachbereich <b>99 11</b>
5	<b>Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung</b>				
<b>A. Innergemeinschaftliche Erwerbe</b>					
6		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR	Ct
7	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG .....	791			
8	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)				
9	zum Steuersatz von 16 v.H. ....	797			
10	zum Steuersatz von 7 v.H. ....	793			
11	zu anderen Steuersätzen .....	798	799		
12	neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG) .....	794	796		
13	Summe .....				
(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)					
<b>B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)</b>					
14		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR	Ct
15	Lieferungen des ersten Abnehmers .....	742			
16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz- steuer schuldet				
17	zum Steuersatz von 16 v.H. ....	743			
18	zum Steuersatz von 7 v.H. ....	746			
19	zu anderen Steuersätzen .....	747	748		
20	Summe .....				
(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)					
<b>C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)</b>					
21		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		Steuer EUR	Ct
22	Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)				
23	zum Steuersatz von 16 v.H. ....	854			
24	zum Steuersatz von 7 v.H. ....	855			
25	zu anderen Steuersätzen .....	857	858		
26	Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und von Grundstücken im Zwangsversteigerungs- verfahren (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG)				
27	zum Steuersatz von 16 v.H. ....	859			
28	zum Steuersatz von 7 v.H. ....	860			
29	zu anderen Steuersätzen .....	861	862		
30	Summe .....				
(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)					

Zeile			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	<b>D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>		
32	<b>Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</b>		
33	a) <b>Innergemeinschaftliche Lieferungen</b> (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. ....	<b>741</b>	
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer <b>ohne</b> USt-IdNr. ....	<b>744</b>	
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) ....	<b>749</b>	
36	Summe der Zeilen 33 bis 35 .....		
37	b) <b>Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</b> (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) <b>Ausfuhrlieferungen</b> und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG) .....		
38	Umsätze nach § <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> UStG .....		
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere .....		
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG .....		
41	Summe der Zeilen 38 bis 41 .....	<b>237</b>	
42	<b>Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug</b>		
43	a) <b>nicht zum Gesamtumsatz</b> (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.) .....	<b>286</b>	
44	nach § 4 Nr. <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> UStG .....	<b>287</b>	
45	Summe der Zeilen 44 und 45 .....		
46	b) <b>zum Gesamtumsatz</b> (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend		
47	nach § 4 Nr. <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> UStG .....		
48	nach § <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 50px; height: 15px; vertical-align: middle;"></span> UStG .....		
49	Summe der Zeilen 48 und 49 .....	<b>240</b>	
50	<b>E. Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b>		
51	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind .....		
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet .....	<b>209</b>	
53	<b>Beförderungs- und Versandungslieferungen</b> in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)		
54	a) in Abschnitt C der Steuererklärung enthalten .....	<b>208</b>	
55	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern .....	<b>206</b>	
56	Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG) .....	<b>207</b>	
57	Sonstige im Inland nicht steuerbare Umsätze .....	<b>205</b>	
58	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen .....	<b>204</b>	
59	Umsätze aus grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG) .....		
60			

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen, Anleitung auf der Rückseite beachten –

Zeile	Steuernummer		
1			
2	Unternehmer		
3			
4			
5	<b>Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer</b>		Sach- bereich
6			<b>99 11</b>
<b>A. Allgemeine Angaben</b>			
7	Bankverbindung		
8	Name des Geldinstituts (Zweigstelle) und Ort		
9	IBAN- bzw. Kontonummer	BIC (SWIFT-Code) bzw. Bankleitzahl	
10	Ist für das Kalenderjahr 2003 die Vergütung von Vorsteuern beantragt worden?		
11	<input type="checkbox"/> Nein	Ja, beim <input type="checkbox"/> Bundesamt für Finanzen	
12		<input type="checkbox"/> Finanzamt	
13	<input type="checkbox"/> Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als <b>Bevollmächtigter</b> ist bestellt (§ 80 AO)		
14	<input type="checkbox"/> Zum Empfang von Schriftstücken als <b>Empfangsbevollmächtigter</b> ist bestellt (§ 123 AO)		
15	(Name, Anschrift, Telefon)		
16			
17	<input type="checkbox"/> Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.		
<b>B. Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b>			
18			Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
19	<b>In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze</b>		
20	a) Beförderungs- und Versandungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	<b>898</b>	
21	b) Innerschweizerische Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG)	<b>899</b>	
22			
23			
24			
25	<b>In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze</b>		
26	a) Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet	<b>863</b>	
27			
28	b) Umsätze aus sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht wurden (§ 3a Abs. 3a i.V.m. § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG), die bei		
29	für Besteuerungszeiträume vom 2003 bis zum 2003 unter der Registriernummer für Deutschland erklärt worden sind	<b>856</b>	
30			

# Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2003

Abgabefrist: bis 31. Mai 2004

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	Kj. = Kalenderjahr	UStG = Umsatzsteuergesetz
	UStR = Umsatzsteuer-Richtlinien	USt-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

## Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2002 sind durch Randstriche gekennzeichnet.

## Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Sie können die Daten der Umsatzsteuererklärung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse [www.elster.de](http://www.elster.de).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die **Anlage UR** ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck abzugeben. Sie sieht u.a. die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und steuerfreien Umsätzen vor. Die **Anlage UN** ist nur von Unternehmern abzugeben, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks ist auf der Rückseite der Anlage UN abgedruckt. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

## Betragsangaben in Euro!

Bitte geben Sie alle Beträge in Euro (= EUR oder €) an. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

## So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich.

## Unterschrift: Bitte vergessen Sie nicht, die Umsatzsteuererklärung zu unterschreiben.

# Hauptvordruck USt 2 A

## Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

### Zeilen 21 bis 24

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 17 500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 € voraussichtlich nicht überschreiten wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Unternehmer voraussichtlich die Grenze von 17 500 € nicht überschreitet.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;

- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 1 UStG gesondert auszuweisen;
- seine USt-IdNr. in einer Rechnung nach § 14a Abs. 2 UStG anzugeben;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeile 34 der Anlage UR). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu Nr. 8 der Zeilen 61 bis 70 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 30 der Anlage UR. Außerdem können sich bei Kleinunternehmern - insbesondere beim Wechsel der Besteuerungsform - Eintragungen zu den Zeilen 55 bis 57, 71 bis 90, 101 und 103 ergeben.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 106 bis 108 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Abschnitt 247 UStR). An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).



## Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

### Zeilen 32 bis 42

Als Bemessungsgrundlage sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. Die Bemessungsgrundlage ist in vollen EUR (ohne Centbeträge) anzugeben. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage anzuwenden ist. Die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind hier nicht einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 30 der Anlage UR).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Änderungen bei Umsätzen zu anderen Steuersätzen sind in Zeile 42 einzutragen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sogenannte Ist-Besteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im Jahre 2002 vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind daher nicht zu erklären.

### Zeilen 46 bis 52

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 47 einzutragen. Über diese Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen beim Bundesamt für Finanzen abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33 der Anlage UR);
- b) die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 48 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern: Für Umsätze nach dem 31.3.1999 beträgt die Steuer 7 v.H. der Bemessungsgrundlage;
- c) in die Zeilen 50 und 51 ist zu den Bemessungsgrundlagen ein Steuerbetrag von 0,00 € einzutragen, wenn die Vereinfachungsregelung gemäß Abschnitt 268 UStR angewendet wird;
- d) die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 50 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden.
- e) die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern.
- f) Eintragungen zu Zeile 52 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 31 bis 42 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR zu erklären.

## Abziehbare Vorsteuerbeträge

### Zeilen 61 bis 70

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet werden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat.

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

1. die in Rechnungen für Lieferungen und sonstige Leistungen an das Unternehmen von anderen Unternehmern gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer (Zeile 62);
2. die in Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt) enthaltene Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsaussteller auf ihnen den Steuersatz angegeben hat (Zeile 62);
3. die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 63);
4. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die der Unternehmer für sein Unternehmen aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt oder die er zur Ausführung der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Umsätze verwendet hat (Zeile 64);
5. die Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 30 der Anlage UR), wenn die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt worden ist (Zeile 65);
6. nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren **Umsatz** im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbebranchen im vorangegangenen KJ. 61 356 € nicht überschritten hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 66);
7. nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen KJ. 30 678 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 67);
8. die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer von Fahrzeuglieferern im Sinne des § 2a UStG und Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (Zeile 68). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 35 der Anlage UR bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 33 oder 34 der Anlage UR) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
9. bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20 der Anlage UR) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 69).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 v.H. für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

## Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

### Zeilen 71 bis 90

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage). Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

#### Beispiel

Der Unternehmer hat im Kj. 2000 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2000 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 € hat er in Höhe von 30 000 € abgezogen.

Ab Juli 2003 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 € Vorsteuer für das Kj. 2003 nachträglich in Zeile 87 geltend machen.

**Berechnung:** 60 000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2000 abgezogen: 50 v.H. = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2003) = 1 500 €

## Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

### Zeile 105

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Wege der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen.

### Zeilen 106 bis 108

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungssoll für das Kj. zu mindern.

**Vorauszahlungssoll** ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 Abgabenordnung) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in **Zeile 17** eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

# Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

## Innergemeinschaftliche Erwerbe

### Zeilen 6 bis 13

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei **neuen Fahrzeugen** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb selbst dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Werden neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. erworben - insbesondere von "Privatpersonen" -, sind die Erwerbe in der Zeile 12 zu erklären. Wird das neue Fahrzeug von einer "Privatperson" oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

## Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

### Zeilen 14 bis 20

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 15 auszufüllen, wenn die auf diese Lieferungen entfallende Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wurde. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim Bundesamt für Finanzen einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 17 bis 20 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterung zu Nr. 9 der Zeilen 61 bis 70 des Hauptvordruckes.

## Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

### Zeilen 21 bis 30

Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts schulden als Leistungsempfänger die Steuer für folgende steuerpflichtige Umsätze, die sie für ihr Unternehmen oder für ihren nicht-unternehmerischen Bereich beziehen:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
2. Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Die Regelungen zum Leistungsempfänger als Steuerschuldner sind zum 1.1.2002 an die Stelle des bisherigen Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens getreten. Sie gelten auch für Umsätze, die vor dem 1.1.2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31.12.2001 gezahlt worden ist. Soweit das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren auf Entgelte für Umsätze angewendet worden ist, die nach dem 31.12.2001 ausgeführt wurden, ist dies bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen.

#### Beispiel

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer erbringt an den Unternehmer A eine im Inland steuerpflichtige Werkleistung, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. A erhält über diese Leistung im Kj. 2003 folgende Rechnung: Gesamtbetrag 100 000 € abzüglich Anzahlungen in Höhe von 40 000 € = 60 000 €. Bei der im Kj. 2001 geleisteten Anzahlung ist das Abzugsverfahren in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung angewendet worden.

Für die Werkleistung des im Ausland ansässigen Unternehmers schuldet A im Kj. 2003 die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG in Höhe von 16 000 €. Diese Steuer mindert sich um die Umsatzsteuer für die Anzahlung (16 v.H. für 40 000 € = 6 400 €), da hierfür das Umsatzsteuer-Abzugsverfahren angewendet worden ist. Der saldierte Betrag in Höhe von 9 600 € ist in Zeile 23 einzutragen.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterung zu Nr. 5 der Zeilen 61 bis 70.

## Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

### Zeile 33

Einzutragen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a Abs. 1 UStG). Über die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundesamt für Finanzen abzugeben. Das gilt nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Meldezeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Für Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kj. als Meldezeitraum in Betracht kommen (§ 18a Abs. 6 UStG). Nähere Informationen zu diesem

Verfahren sowie amtliche Vordrucke für Zusammenfassende Meldungen erhalten Sie beim

**Bundesamt für Finanzen**  
- Außenstelle - 66738 Saarlouis  
Telefon (06831) 456-0 · Telefax (06831) 456-120 oder -146  
www.bff.bund.de

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen gemäß § 18a Abs. 1 Satz 6 UStG die Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind.

### Zeile 34

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 34 anzugeben.

### Zeile 35

In Zeile 35 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu Nr. 8 der Zeilen 61 bis 70 des Hauptvordruckes.

## Ergänzende Angaben zu Umsätzen

### Zeile 52

Es sind die in Abschnitt C des Hauptvordruckes berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

### Zeile 53

Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschnitt C des Hauptvordruckes anzugeben.

### Zeilen 54 bis 56

Einzutragen sind **Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet**, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschnitt C des Hauptvordruckes enthalten und gesondert in Zeile 55 einzutragen. Beförderungs- und Versandungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind in Zeile 56 anzugeben.

### Zeile 58

Sonstige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben.

# Anleitung zur Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung

# 2003

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, folgende Finanzämter zuständig:

Staat	zuständiges Finanzamt
Belgien	Trier
Bulgarien	Neuwied
Dänemark	Flensburg
Estland	Rostock I
Finnland	Bremen-Mitte
Frankreich	Kehl
Griechenland	Neukölln-Nord, Berlin
Großbritannien und Nordirland	Hannover-Nord
Irland	Hamburg-Mitte-Altstadt
Italien	München II
Kroatien	Kassel-Goethestraße
Lettland	Bremen-Mitte
Liechtenstein	Konstanz
Litauen	Mühlhausen
Luxemburg	Saarbrücken Am Stadtgraben
Mazedonien	Neukölln-Nord, Berlin
Niederlande	Kleve
Norwegen	Bremen-Mitte
Österreich	München II
Polen	Oranienburg
Portugal	Kassel-Goethestraße
Rumänien	Chemnitz-Süd
Russische Föderation	Magdeburg II
Schweden	Hamburg-Mitte-Altstadt
Schweiz	Konstanz
Slowakische Republik	Chemnitz-Süd
Slowenien	Oranienburg
Spanien	Kassel-Goethestraße
Tschechische Republik	Chemnitz-Süd
Türkei	Dortmund-Unna
Ukraine	Magdeburg II
Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg
Vereinigte Staaten von Amerika	Bonn-Innenstadt
Weißrußland	Magdeburg II
übriges Ausland	Neukölln-Nord, Berlin

## Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

## Zeile 20

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
- Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
- Der Abnehmer ist
  - ein privater Letztverbraucher oder
  - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
    - ein Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG), für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird,
    - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
    - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
- Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in der Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 € (§ 3c Abs. 3 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in der Bundesrepublik Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG - die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre).
- Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gelten Sonderregelungen (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

## Zeile 21

Inneregemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen unterliegen nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Beförderungsleistung beginnt. Entsprechendes gilt auch für die Vermittlung von Güterbeförderungsleistungen. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer hierfür jedoch eine USt-IdNr., die ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt worden ist, gilt die Leistung und damit zusammenhängende sonstige Leistungen als in dem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt.

Liegt nach diesen Bestimmungen der Ort von inneregemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen oder damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen im Inland, sind die Bemessungsgrundlagen zu diesen Leistungen in Zeile 20 einzutragen.

## Zeile 26

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 26 einzutragen.

## Zeile 29

Umsätze aus sonstigen Leistungen, die ausschließlich auf elektronischem Weg von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in Deutschland erbracht worden sind, sind in Zeile 29 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde, die Besteuerungszeiträume, die Registrierummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind.

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 26).